

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2365

vom

18. Juli 1967

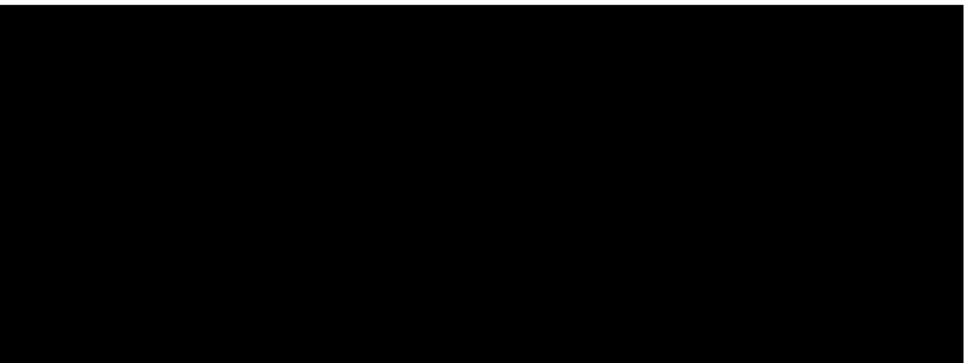
we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 21. Dezember 1966 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Talweg und Essigweg" (Teilstücke) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. Januar bis 27. Februar 1967 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 10 vom 26. Januar 1967 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 24. Januar 1967 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es sind Einsprachen eingegangen von:

1.

2.



gemeinsam mit Schreiben vom 25. Februar 1967.

Der Gemeinderat von Pratteln hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die unter Ziffer 1 aufgeführte Einsprache schriftlich zurückgezogen worden, während mit den unter Ziffer 2 genannten Einsprechern keine Einigung möglich war.

C. Mit Schreiben vom 11. Mai 1967 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachen erst mit der regierungsrätlichen Ge-

nehmung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheidung und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung in gleichen Beschluss zu behandeln.

III. Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass in der Gemeinde Pratteln die Vorschriften über die Breite und Einteilung der Strassen bis heute in einem alten Baureglement unvollständig geregelt sind. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates sind daher bei der Beurteilung des Planes vor allem in bezug auf die Abstandsvorschriften auch die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

IV. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der

unerledigten Kollektiv-Einsprache folgendes ergeben:

1. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

2. Materiell handelt es sich im vorliegenden Fall einerseits um die Planung der Verbreiterung und Korrektur eines Teiles einer bereits bestehenden, aber sanierungsbedürftigen Verkehrsfläche (Teilweg) und andererseits um die Anlage eines Teiles einer neuen Strasse. Wann deren Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt nun die wichtige Aufgabe zu, das hierfür erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt in genauer Form sicherzustellen. Ferner ist im Bereich des bereits bestehenden Fussweges Essiggässli, der dem Waldrand entlang führt, eine Baulinie festgelegt worden.

Die in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Nebenstrassen 1. Klasse und Fusswege vorgeschriebenen Abstände sind eingehalten.

In horizontaler Richtung kann die Linienführung der einzelnen Verkehrsflächen als zweckmässig bezeichnet werden. Bedauerlich ist eigentlich nur, dass es im nördlichsten Teil des für die Genehmigung in Betracht fallenden Abschnittes des Essigweges infolge der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich war, die Längsneigung im Sinne der einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner auf 12 ‰ zu drücken.

3. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist im vorliegenden Fall, wie bereits erwähnt worden ist,

zweifelloos gegeben. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, so sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was soweit ebenfalls zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

4. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesen Verfahren nicht eingetretten werden. Solche Einspruchegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

5. Im einzelnen ist zur unerledigten Kollektiv-Einsprache zu bemerken:

[REDACTED] sind der Ansicht, der Talweg sei seit über 40 Jahren für ihre Bedürfnisse breit genug gewesen. Dasselbe treffe auch heute noch zu. Es sei ihnen auch nicht klar, für welche Interessen und Wünsche eine derart belanglose Strasse auf die geplante Breite ausgebaut werden solle. Sie stellen sich zudem die Frage, ob wegen einigen Autos die übrigen Strassenbenützer in Mitleidenschaft gezogen werden müssten. Speziell für den Spaziergänger und die Frauen mit Kinderwagen sei es wichtig, an schönen Tagen eine von Autos verschonte Strasse benützen zu können. In übrigen befassen sie sich mit der Wertverminderung ihrer Liegenschaften, der Beitragspflicht, verkehrspolizeilichen Massnahmen und finanziellen Belangen der Gemeinde (Ziffern 4, 7 und 8 der Einsprache).

Vorerst ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit seinem Beschluss Nr. 1077 vom 12. April 1966 den von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 1. Juni 1965 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Käferberg" genehmigt hat. In diesem Plan ist auch das zwischen den Parzellen [REDACTED] und dem [REDACTED] gelegene Teilstück des Talweges enthalten und zwar mit einem Strassenlinienabstand von 7.00 m. Es war somit nur logisch, im anschliessenden Abschnitt die gleiche Breite zu beschliessen. Ferner ist zu beachten, dass diese Verkehrsfläche im Rahmen der Endplanung eine Länge von rund 700 m aufweisen wird. Berücksichtigt man nun noch die in der Gemeinde Pratteln zur Anwendung kommende Strassenbautechnik, so kann die festgelegte Breite keinesfalls als überdimensioniert angesehen werden, ganz abgesehen davon, dass den Gemeinden in dieser Hinsicht ein angemessener Spielraum gelassen werden muss. An dieser Sachlage vermögen auch die von den Einsprechern vorgebrachten Argumente nichts zu ändern. Zudem ist es grundsätzlich falsch, wenn sie in ihrer Betrachtung nur die bereits überbauten Grundstücke in Rechnung stellen und die noch mögliche Ausdehnung des Quartiers völlig ausser acht lassen. Auch das Problem des nicht motorisierten Verkehrsteilnehmers lässt sich nicht mit zu schmalen Strassen lösen. In dieser Hinsicht sind andere Planungsmassnahmen erforderlich, die - es darf gesagt werden - in der Gemeinde Pratteln seit einiger Zeit auch zur Anwendung kommen. Auf die in den Ziffern 4, 7 und 8 der Einsprache vorgebrachten Gründe kann aber in diesem Verfahren, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, nicht eingetreten werden.

6. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1077 vom 12. April 1966 ist der Gemeinde Pratteln im Rahmen der Genehmigung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Käferberg" für die von diesem Plan beanspruchte Waldfläche eine Rodungsbewilligung im Ausmass von 3 Aren erteilt worden. Es wird auf die damaligen Ausführungen und die festgelegten Bedingungen verwiesen.

Vom Kantonsforstamt ist nun im Prüfungsverfahren für den

heute zur Diskussion stehenden Plan festgestellt worden, dass infolge der vorgesehenen teilweisen Verlegung des Essiggässli bei dessen Ausbau zusätzlich noch 1.5 Aren Wald beansprucht werden müssen. Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und gestützt auf § 23 der kantonalen Forstverordnung von 3. Oktober 1903 ist deshalb auch für die vom Kantonsforstamt ermittelte Zusatzfläche eine regierungsrätliche Rodungsbewilligung erforderlich. Der Regierungsrat ist bereit, diese zu erteilen, unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Pratteln oder in ihrer Vortretung die Bürgergemeinde Pratteln die zusätzlich beanspruchte Waldfläche von 1.5 Aren durch eine Ersatzaufforstung auf gemeindeeigenem Areal kompensiert. Diese Ersatzaufforstung ist nach den besonderen Weisungen des Kantonsforstamtes bis spätestens Ende 1967 vorzunehmen.

7. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die gemeinsame Einsprache von

alle in Pratteln, soweit in diesen Verfahren darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Dem generellen Bau- und Strassenlinienplan mit den dazugehörigen Profilen kann somit die Genehmigung unter Vorbehalt der Erwägungen in Ziffer 6 betreffend die Rodungsbewilligung erteilt werden.

://: 1. Die gemeinsame Einsprache von

alle in Pratteln, wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 21. Dezember 1966 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Talweg und Essigweg" (Teilstücke) unter

Vorbehalt von Ziffer 3 dieses Beschlusses genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

3. Die für die teilweise Verlegung des Essiggässli notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
4. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/gBS/22/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längenprofile.
5. Die Ziffern 2 - 4 dieses Beschlusses sind in Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung

an den Gemeinderat von Pratteln (3),
an die Bauverwaltung Pratteln (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Kantonsforstamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (3).

Der 2. Landschreiber:

Rüping